

# Brökelmann + Co. Oelmühle GmbH + Co.

general terms and conditions of sale and delivery for the supply of oils, fats, fatty acids, lecithin and all other products with the exception of oil cake, oil meal and other feedstuffs

Version of 01 November 2008

For all contracts and deliveries of the seller - as far as they do not concern oil cake, oil meal or other feed - exclusively the following terms and conditions shall apply. The Buyer acknowledges them as binding for the present and all future contracts.

Any deviating or supplementary terms and conditions of the Buyer or of a contracting agent which the Seller does not expressly accept in writing shall not apply and shall not bind the Seller even if the Seller does not expressly object to them.

The content of the contract results from the written sales confirmation or the contract of the seller including the above and following conditions. The failure of the Buyer to countersign the sales confirmation or the contract shall not affect the validity of the conclusion of the contract according to the sales confirmation / contract. Oral collateral agreements as well as amendments and supplements to this contract require the written confirmation of the seller.

Should any of these provisions be or become invalid, the remaining content of the contract shall remain binding. The ineffective provision shall be replaced by an effective provision which comes as close as possible to the economic result of the ineffective provision.

## I. Delivery

1. delivery times are only considered as approximately agreed and will be adhered to as far as possible. Even if a calendar-based delivery time has been agreed, this does not constitute a transaction for delivery by a fixed date within the meaning of § 376 (1) of the German Commercial Code (HGB), unless the parties have agreed this as an exception. Agreements on binding or non-binding delivery dates must in any case be made in writing. Unless otherwise agreed, delivery shall take place within the agreed delivery period at the Seller's discretion. If the delivery period covers several months, delivery shall take place in approximately equal monthly instalments, unless otherwise agreed upon individually.
  2. when determining the delivery time, "immediately" shall be understood to mean within 3 working days, but within 5 working days in the case of loading by ship, and "prompt" shall mean within 10 working days. The day of the conclusion of the contract is not included in this calculation. Working days in the sense of this and the following provisions are the days from Monday to Friday, provided they are not public or local holidays, and with the exception of 24 and 31 December. When such a public holiday exists shall be determined by the law or local custom of the place of performance for the delivery (see XIII clause 1).
  3.
    - a) Unless otherwise agreed in the contract, the seller may tender the goods for acceptance at his discretion during the delivery period. The seller may also tender the goods before the beginning of the delivery period, but not before delivery from the first day of the delivery period. The Buyer shall immediately - but at the latest within 5 working days - after receipt of the tender, issue a dispatch order in executable form for the acceptance of the goods. If the buyer does not accept the goods within a period of grace set by the seller in accordance with No. 3 c), the seller may, due to the essential importance of the timely issue of the shipping order, at his discretion either withdraw from the contract or its still unfulfilled part and / or claim damages instead of performance. Instead, he may also demand immediate payment against delivery of a delivery note / warehouse receipt. If a tender or an extension of time according to No. 3 c) by the Seller or a dispatch order of the Buyer is received by the other party after 4 p.m. of a working day, the tender, extension of time or dispatch order shall be deemed to be received on the next working day for the purpose of calculating the time limit.
    - b) If the Seller has not made use of his right to tender according to No. 1 and 3 a) and if the Buyer has not placed a dispatch order by the end of the delivery period or by the call date, the Seller may tender in the manner provided for in No. 3 a) even after expiry of the delivery period and set a grace period as long as the Buyer's obligation to accept delivery has not expired..
    - c) The grace periods to be granted in accordance with no. 3 a) and 3 b) must be
      - for sales by "immediately" at least 2 working days;
      - for sales for a longer period than "immediately" up to and including "prompt" at least 3 working days;
      - for sales with a term longer than "prompt" at least 5 working days.
  - d) If the seller demands compensation for damages instead of performance, the seller may determine the damages in particular by self-help sale or price determination. The self-help sale must be carried out by a sworn broker as far as possible immediately after expiry of the grace period. If a threatened self-help sale is not effected or not effected in the proper manner or time, the right to claim damages shall remain in force. Self-help sales are permissible. If the damage is determined by price determination, the deadline for price determination shall be the 1st working day after expiry of the grace period.
  - e) If the buyer does not issue an executable shipping order in due time, the seller shall be entitled to store the goods for the buyer at the buyer's expense and risk himself or with a third party. The buyer shall provide insurance cover.
  - f) In the event of late placement of the shipping order or late call-off, the Seller is entitled to postpone the delivery by as many working days as the Buyer was in arrears, plus a reasonable disposition time.
4. the seller reserves the right to make partial deliveries which are considered as independent deliveries and are payable as such, unless the partial fulfilment of the contract is of no interest to the buyer. If several contracts for the same products run simultaneously, the seller is entitled to fulfil the oldest contract first.
5. Deliveries to third parties (including inspectors, freight forwarders, shipping companies, etc.) against concluded contracts will only be made if the claim is accompanied by exemption certificates duly issued to the seller. The quantities of the claim and the exemption certificate must correspond exactly. The request must contain the contract number of the oil mill contract. If this number is missing when requesting or exempting an intermediate seller, the seller is not liable for contractual execution.
6. delivery may also be made from locations other than those provided for in the contract if this is appropriate for reasons of production, storage or marketing. Any additional costs arising from this shall be borne by the Seller. The seller shall be liable for any reduced costs incurred as a result.
7. The seller is entitled to refuse to execute the contract,
- a) if after conclusion of the contract a significant deterioration in the financial circumstances of the buyer occurs or becomes known to the seller, through which the claim to the counter-performance is endangered, unless advance payment is made or the payments are made in another way that ensures the seller (e.g. bank guarantees);
  - b) as long as the Buyer is in arrears with the acceptance or acceptance of a delivery or with a payment from any contract concluded with the Seller;
  - c) if the Buyer's company is liquidated, transferred to a third party or relocated abroad or takes another legal form after conclusion of the contract and if, as a result of the aforementioned changes, justified doubts arise as to the fulfilment of the contract by the Buyer, unless advance payment is made or payments are secured in accordance with a).
8. the seller may, unless otherwise agreed in the contract, at any time deliver goods equivalent to his make.
9. a) a) The seller is released from the observance of contractual delivery periods and, if applicable, from the fulfilment of the contract in accordance with the following provisions, insofar and for as long as circumstances arise in Germany or abroad which make the performance of the service considerably more difficult. This shall be the case if he is prevented from procuring raw materials, from processing or from delivering or loading them or if they are made unreasonably difficult for him. The parties regard the following circumstances in particular as unreasonable impediments: mobilisation, warlike events, riots, civil war, blockades, labour disputes, demonstrations, factory occupations, sabotage and go-slows; adverse natural events such as ice, high/low water, hurricanes, earthquakes, tidal waves, delayed or destroyed harvests;



2.

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und wenn sich hierbei Mängel zeigen, diese dem Verkäufer unverzüglich nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich nach Anzeige mit detaillierter Begründung schriftlich zu bestätigen. Die beanstandete Ware muss in den Versandbehältnissen belassen werden, damit der Verkäufer die Berechtigung der Beanstandung einwandfrei nachprüfen kann; dies gilt nur dann nicht, wenn der Verkäufer hierauf ausdrücklich schriftlich verzichtet und der Käufer die völlig separate Verwahrung der beanstandeten Waren und deren Nichtverarbeitung einwandfrei sicherstellt. Soweit in diesem Absatz für Erklärungen / Anzeigen der Parteien vorgesehen ist, dass diese schriftlich zu erfolgen haben, ist es jeweils ausreichend, wenn die Erklärungen / Anzeigen per E-Mail oder via Telefax erfolgen.

3.

Der Käufer ist verpflichtet, vor Verarbeitungsbeginn durch in Umfang und Methodik geeignete Prüfungen zu klären, ob die gelieferte Ware für die von ihm beabsichtigten Verwendungszwecke geeignet ist.

4.

Kommt der Käufer den Verpflichtungen gem. Nr. 1. bis 3. nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um Mängel handelt, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung / Prüfung nicht erkennbar waren.

5.

Zeigt sich später ein zunächst nicht erkennbarer Mangel, so ist der Käufer verpflichtet, diesen unverzüglich gem. Nr. 2. anzuzeigen; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

6.

Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist der Verkäufer berechtigt, zunächst die mangelhafte Ware zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Ware zu ersetzen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der der Verkäufer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat. Erfolgt keine Ersatzlieferung durch den Verkäufer oder schlägt sie fehl, kann der Käufer die weitergehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffer VII. geltend machen.

#### VII. Schadensersatz, Verjährung von Mängelansprüchen

1.

Der Verkäufer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen gegeben ist oder eine zwingende Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes besteht.

2.

Schadensersatzansprüche des Käufers sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Begrenzung gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in den Fällen einer zwingenden Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

3.

Ansprüche, die dem Käufer bei Mängeln der gelieferten Waren nach § 437 BGB zustehen, verjähren in einer Frist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Waren. Dies gilt nicht, soweit das BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 478, 479 BGB.

#### VIII. Preis

1.

Bei einer nach Vertragsschluss eintretenden wesentlichen Änderung der Material-, Lohn- oder Energiekosten sowie im Falle der nach Vertragsschluss eintretenden Änderung der Ein- oder Ausfuhrzölle oder sonstigen Abgaben auf Waren oder ihre Ausgangsprodukte sind Verkäufer und Käufer berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren zu verlangen.

2.

Der Käufer hat etwaige Mehrkosten zu tragen, die durch etwa bewilligte Teilladungen oder die nach Vertragsabschluss durch Erhöhung der Frachtsätze, durch Kleinwasser-, Hochwasser- oder Eiszuschläge oder durch ähnliche Umstände entstehen. Es ist unerheblich, ob diese Mehrkosten dem Verkäufer beim Bezug oder bei der Auslieferung entstehen.

3.

Der vereinbarte Preis und die daneben vom Käufer zu tragenden Kosten verstehen sich jeweils ohne Umsatzsteuer. Zu ihnen tritt die Umsatzsteuer (MwSt.) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, die der Käufer ebenfalls zu zahlen hat.

#### IX. Zahlung

1.

Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Andienung verladebereiter Ware Vorauskasse zu verlangen.

2.

Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsweise kann der Verkäufer Vorauszahlung für die Lieferung verlangen, falls

a) nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt oder dem Verkäufer ein Umstand bekannt wird, aus dem sich begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit ergeben, es sei denn, dass die Zahlung in anderer, den Verkäufer sicherstellender Weise (z.B. Bankbürgschaft) gewährleistet wird,

b) der Käufer mit der Annahme, Abnahme oder Bezahlung einer Lieferung in Verzug ist.

3.

Wechsel werden nur angenommen, wenn im Kontrakt „Zahlung durch Wechsel“ ausdrücklich vereinbart ist. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Bei Zahlung durch Wechsel müssen die dem Käufer vom Verkäufer übersandten Tratten spesenfrei innerhalb von 7 Tagen vom Datum der Zusendung an mit Akzept und Bankdomizil versehen wieder beim Verkäufer eingegangen sein. Diskontospesen, Wechselspesen und Verzugszinsen sind stets sofort zahlbar.

4.

Zur Aufrechnung oder zu Abzügen gleich welcher Art ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist vom Verkäufer schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.

5.

Bezahlt der Käufer den vereinbarten Kaufpreis nicht innerhalb der im Kontrakt festgelegten Zahlungsfrist, kommt er ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er unverzüglich nachweist, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

6.

Bei Lieferung von Ölen oder Fetten, die mit einer Steuer, Abgabe usw. belastet sind, ist der Steuerbetrag, Abgabebetrag usw. netto, d. h. ohne Skontoabzug zu zahlen.

7.

Vertreter oder Angestellte des Verkäufers sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht inkassoberechtigt.

#### X. Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung des Käufers

1.

Ist der Käufer mit der Bezahlung mindestens einer Lieferung aus diesem oder einem anderen Vertrag dem Verkäufer gegenüber in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichkommen, oder hat er einen Wechsel oder Scheck nicht fristgemäß eingelöst oder hat er eine auf ihn vom Verkäufer vertragsgemäß ausgestellte Lastschrift widerrufen bzw. uneingelöst zurückgehen lassen, ist der Verkäufer – vorbehaltlich seiner sonstigen Rechte – berechtigt, jederzeit von einzelnen oder allen noch nicht abgewickelten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es lediglich bei Zahlungsverzug, und zwar unter Einräumung einer Frist von drei Arbeitstagen, bei Widerruf / Nichteinlösung einer Lastschrift jedoch nur 24 Stunden.

2.

Der Verzinsungssatz für Geldschulden beträgt 13 %, mindestens aber 8 % - bei Verbrauchern 5 % - über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Verkäufer kann einen weitergehenden Schaden geltend machen.

#### XI. Eigentumsvorbehalt

1.

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Begleichung seiner Gesamtforderungen, auch aus anderen mit dem Käufer geschlossenen Kontrakten, aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für einzelne Warenlieferungen bezahlt ist, weil der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die laufend offene Saldoforderung des Verkäufers dient. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, solange der Verkäufer aus einer im Interesse des Käufer eingegangenen Wechselhaftung nicht befreit ist.

2.

Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, hat der Käufer die mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Sache unverzüglich zurückzugeben. Der Verkäufer darf in diesem Fall die Räume betreten, in denen die Vorbehaltsware eingelagert ist und sie in Besitz nehmen. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer.

3.

Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt als im Auftrag des Verkäufers erfolgt, ohne dass für diesen Verbindlichkeiten daraus erwach-

sen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der dem Käufer vom Verkäufer hierfür berechnete Kaufpreis. Falls die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren vermischt oder verbunden wird, steht dem Verkäufer auch dann, wenn eine der anderen Waren als im Eigentum des Käufers stehende Hauptsache anzusehen ist, sowie in sonstigen Fällen – soweit gesetzlich möglich – das Miteigentum an dem vermischten Bestand, der verbundenen Ware oder evtl. neuen Sache entsprechend dem Rechnungswert des Verkäufers für die beteiligte Vorbehaltsware zu. Außerdem tritt der Käufer seine ihm aus Verarbeitung der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche gegen dritte Auftraggeber bis zum Rechnungswert des Verkäufers für die verarbeitete Vorbehaltsware zur Sicherung der jeweils offenen Gesamtforderung des Verkäufers an diesen ab. Soweit der Verkäufer an vermischter, verbundener oder verarbeiteter Ware oder neuer Sache das Eigentum bzw. Miteigentum erwirbt, gilt diese ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Der Käufer verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Er hält die Vorbehaltsware stets ausreichend auf seine Kosten versichert und tritt seinen Anspruch auf etwaige Versicherungsleistungen an den Verkäufer im Umfang des Wertes von dessen Eigentum bzw. Miteigentum hiermit ab.

4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, sie jedoch nicht verpfänden, nicht zur Sicherheit übereignen oder ähnlichen Verfügungen unterwerfen. Darüber hinaus gilt:

a) Alle ihm aus jeder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen (einschließlich eventueller Nebenrechte) tritt der Käufer bis zur Höhe der jeweils offenen Gesamtforderung des Verkäufers zu deren Sicherung an den Verkäufer ab. Beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit anderen Waren („en bloc“-Verkauf usw.) zu einem Gesamtpreis erfolgt die Abtretung entsprechend dem Rechnungswert des Verkäufers für die mitverkauften Vorbehaltswaren.

b) Für den Fall, dass die weiterveräußerte Vorbehaltsware gem. Nr. 3. nur im Miteigentum des Verkäufers steht, erfolgt die hiermit vollzogene Abtretung zumindest hinsichtlich des Teiles der Forderung aus dem Weiterverkauf, der dem Wert der betroffenen ursprünglichen Vorbehaltsware entspricht.

c) Falls der Käufer aus der Weiterveräußerung von seinen Kunden / Käufern Wechsel oder Schecks erhält, tritt er hiermit an den Verkäufer die gegen seine Abnehmer / Käufer bestehenden entsprechenden Wechsel- oder Scheckforderungen ab, und zwar in Höhe der dem Verkäufer gem. Buchst. a) und b) abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an den Wechsel- oder Scheckkunden wird hiermit vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunden für den Verkäufer. Bei Teilzahlung(en) bleibt die Abtretung bis zur vollständigen Bezahlung durch den Abnehmer des Käufers / seinen Käufer bestehen.

5. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Käufer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er bis auf Widerruf ermächtigt, die auf den Verkäufer sicherungshalber übergegangenen Forderungen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung ist dahingehend eingeschränkt, dass eine Verfügung über diese Forderungen nur Zug um Zug gegen Auszahlung des Erlöses an den Verkäufer zulässig ist, und zwar bei der Fälligkeit dieses Erlöses. Der auszahlende Erlös hat mindestens dem Betrag zu entsprechen, der dem Verkäufer aus der einzelnen an ihn sicherungshalber abgetretenen Forderung gebührt, wobei im Falle einer vorzeitigen oder verspäteten Befriedigung des Verkäufers der entsprechende Zinsausgleich zu berücksichtigen ist. Der Verkäufer wird die Einzugsermächtigung nur widerrufen, wenn erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers auftreten oder dieser in Zahlungsverzug gerät; bei Zahlungseinstellung des Käufers erlischt die Einzugsermächtigung, ohne dass es eines Widerrufs bedarf. Bei Widerruf oder Erlöschen der Einzugsermächtigung hat der Käufer umgehend den Forderungsübergang den Drittkäufern zur Zahlung an den Verkäufer bekannt zu geben, dem Verkäufer alle zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen sowie diesbezügliche Kundenwechsel oder Schecks dem Verkäufer zu übergeben. Der Verkäufer kann den Schuldner der Abtretung anzeigen.

6. Der Käufer hat dem Verkäufer den erfolgten oder unmittelbar drohenden Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die an den Verkäufer ganz oder teilweise abgetretenen Forderungen sofort fernschriftlich mitzuteilen und derartigen Maßnahmen Dritter, z.B. der Zwangsvollstreckung in die Vorbehaltsware, unverzüglich zu widersprechen. Der Käufer ist im Übrigen verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben, damit der Verkäufer seine Rechte aus Miteigentum gem. Ziff. 3. und 4. gegenüber Dritten geltend machen kann, insbesondere bei Zahlungseinstellung des Käufers.

7. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung seiner jeweils offenen Gesamtforderung gegenüber dem Käufer das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Käufer übergeht. Auf Wunsch des Käufers gibt der Verkäufer ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl frei, soweit ihr Wert die jeweils zu sichernde Gesamtforderung um 20 % übersteigt.

8. Ab Zahlungseinstellung des Käufers oder bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen ist der Käufer zur Veräußerung, Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren / Sachen nicht mehr befugt und hat gesonderte Lagerung bzw. Kennzeichnung der Vorbehaltsware unverzüglich zu besorgen. Ferner hat der Käufer die aus an den Verkäufer abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge auf einem separaten Konto gutschreiben zulassen bzw. gesondert zu verwahren.

## **XII. Behördliche Anordnungen**

Sollten nach Abschluss des einzelnen Vertrages durch hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen und dgl. dem Verkäufer neue, die Vertragsbedingungen berührende Verpflichtungen irgendwelcher Art auferlegt werden, so sind diese im Verhältnis der Vertragspartner zueinander vom Käufer zu übernehmen, sofern nach den im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen anzunehmen ist, dass die Vertragspartner diese Übernahme vereinbart hätten, wenn die entsprechende hoheitliche Maßnahme schon bei Vertragsabschluss bestanden hätte.

## **XIII. Erfüllungsort, Rechtsanwendung und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

1. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen ist 59067 Hamm. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses, ist Hamm.

2. Soweit sich aus diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des BGB und des HGB, als vereinbart unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.